

AMTSBLATT

des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat

Nr. 7

München, den 22. Mai 2015

70. Jahrgang

Inhaltsübersicht

Datum		Seite
	Krankenhausfinanzierung	
05.05.2015	2126.8.2-G 41. Jahreskrankenhausbauprogramm 2015 des Freistaates Bayern - Az.: 22c-K9342-2014/3-9 und 62-FV 6800.10-1/28 -	110
	Staatsbürgschaften	
29.04.2015	66-F Richtlinie für die Übernahme von Staatsbürgschaften im Bereich der gewerblichen Wirtschaft zur Rettung und Umstrukturierung nichtfinanzieller Unternehmen in Schwierigkeiten (Bürgschafts- richtlinie für Unternehmen in Schwierigkeiten – BürgUiSR) - Az.: 44 - L 6801 - 1/2 -	122
	Buchbesprechungen, Literaturhinweise	126

Wichtiger Hinweis zur Datenbank Bayern-Recht

Nach einer europaweiten Ausschreibung wird ab 1. Januar 2016 der Münchner Verlag C. H. Beck oHG den Betrieb der Datenbank BAYERN-RECHT vom bisherigen Dienstleister (juris GmbH) übernehmen und fortführen. Das heißt: **Ab 1. Januar 2016 wird der Zugang zur juris-Datenbank abgeschaltet und der Zugang zur Beck-Datenbank freigeschaltet. Die Datenbankinhalte bleiben im Wesentlichen gleich.**

Neben dem kompletten bayerischen Landesrecht in aktueller und historischer Fassung zurück bis 2007 wird das vollständige relevante Bundes- und EU-Recht und wichtige Teile des Rechts der anderen Bundesländer zur Verfügung stehen. Auch die Rechtsprechungsdatenbank des Beck-Verlags mit rund einer Million redaktionell aufbereiteter Entscheidungen aller Gerichtsbarkeiten und Instanzen wird recherchierbar sein und braucht den Vergleich mit der juris-Rechtsprechungsdatenbank nicht zu scheuen. Ein umfangreiches Schulungskonzept und vor allem die anwenderfreundlichen Datenbank- und Recherchestrutturen des Beck-Verlags werden zu einem reibungslosen Übergang beitragen.

Krankenhausfinanzierung

2126.8.2-G

41. Jahreskrankenhausbauprogramm 2015 des Freistaates Bayern

**Gemeinsame Bekanntmachung
der Bayerischen Staatsministerien
für Gesundheit und Pflege und
der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat**

vom 5. Mai 2015

Az.: 22c-K9342-2014/3-9 und 62-FV 6800.10-1/28

1. Vorbemerkung

Die Bayerischen Staatsministerien für Gesundheit und Pflege und der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat haben gemeinsam das Jahreskrankenhausbauprogramm 2015 aufgestellt (§ 6 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes – KHG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. April 1991 [BGBl I S. 886], zuletzt geändert durch Art. 16a des Gesetzes vom 21. Juli 2014 [BGBl I S. 1133], sowie Art. 10, Art. 22 Abs. 4 Satz 2 des Bayerischen Krankenhausgesetzes – BayKrG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. März 2007 [GVBl S. 288, BayRS 2126-8-G], zuletzt geändert durch § 1 Nr. 164 der Verordnung vom 22. Juli 2014 [GVBl S. 286]). Die Beteiligten im Sinn des § 7 KHG, Art. 7 Abs. 1 BayKrG haben mitgewirkt.

2. Jahreskrankenhausbauprogramm 2015

2.1 Im Jahreskrankenhausbauprogramm 2015 (Anlage 1) sind die nach Art. 11 Abs. 1 BayKrG zu finanzierenden Investitionsvorhaben mit förderfähigen Kosten über 2 Mio. € einzeln ausgewiesen.

Die Mittelanforderungen der Krankenhausträger werden im Rahmen des finanziell Möglichen berücksichtigt. Zur Vermeidung nicht förderfähiger Zwischenfinanzierungskosten wird den Krankenhausträgern empfohlen, den Baufortschritt den vorgesehenen Förderleistungen anzupassen. Die ausgewiesenen Jahresraten stehen unter dem Vorbehalt einer Änderung durch die Fortschreibung des Jahreskrankenhausbauprogramms.

Durch die Aufnahme eines Vorhabens in ein Jahreskrankenhausbauprogramm allein erhält der Krankenhausträger noch keinen Anspruch auf öffentliche Förderung. Dieser entsteht bis zu der im Jahreskrankenhausbauprogramm 2015 genannten Höhe, wenn das fachliche Prüfungsverfahren durch die fachliche Billigung abgeschlossen, die Aufnahme in das Jahreskrankenhausbauprogramm 2015 festgestellt sowie die Fördermittel bewilligt sind.

2.2 Ferner wird die vorgesehene Förderleistung für die Restförderung von Errichtungsmaßnahmen nach Abschluss der Verwendungsnachweisprüfung (Pauschalansatz) angegeben.

2.3 Außerdem sind die Leistungen aus dem Regierungskontingent (Investitionsvorhaben nach Art. 11 Abs. 1 BayKrG in Verbindung mit § 1 Abs. 5 Satz 2 DVBayKrG mit förderfähigen Kosten bis zu 2 Mio. €) dargestellt. Aufgrund von Verpflichtungsermächtigungen im

Staatshaushalt 2015 bewilligte Fördermittel werden 2016 ausgezahlt.

2.4 Nachrichtlich aufgeführt werden die Ausgaben für die pauschale Förderung nach Art. 12 BayKrG (Wiederbeschaffung kurzfristiger Anlagegüter und „kleiner Baubedarf“) sowie die weiteren gesetzlichen Leistungen nach Art. 13 bis 17 BayKrG.

3. Vorwegfestlegungen

In den Anlagen 2 bis 4 sind die Vorhaben dargestellt, die für eine Aufnahme in die Jahreskrankenhausbauprogramme 2016 bis 2018 eingeplant sind (Vorwegfestlegungen).

4. Allgemeine Behandlung von Kostensteigerungen

Der Ministerrat hat am 10. November 1987, 24. November 1992 und am 22. April 1997 folgende Regelungen über die Behandlung von Kostensteigerungen bei einzeln im Jahreskrankenhausbauprogramm ausgewiesenen Maßnahmen beschlossen:

4.1 Die Verantwortung für die aktuellen Kostenangaben (einschließlich Mehrwertsteuer und Kostenstand), die der Einplanung zugrunde gelegt werden, obliegt dem Krankenhausträger. Die Angemessenheit des Vorhabens und die Plausibilität der Kostenermittlung sind vor Aufnahme mit den Fachbehörden zu erörtern.

4.2 Eine fachliche Billigung für die in das Jahreskrankenhausbauprogramm aufgenommenen Vorhaben kann nur erteilt werden, wenn nach dem Ergebnis des fachlichen Prüfungsverfahrens die im Bauprogramm ausgewiesenen förderfähigen Kosten um nicht mehr als 5 v. H., höchstens jedoch 2,50 Mio. € (ohne Indexsteigerungen) überschritten werden. Für Vorwegfestlegungen gilt dies entsprechend.

4.3 Über eine Vorwegfestlegung wird unter Überprüfung der Kostenentwicklung jährlich neu beraten und entschieden. Bei erheblichen Kostensteigerungen (siehe Nr. 4.2) muss das bisher vorweg festgelegte Vorhaben im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten erneut finanziell abgesichert werden.

4.4 Gegenüber den Festlegungen im Jahreskrankenhausbauprogramm anerkannte Kostensteigerungen werden beim Einplanungsrahmen für Neuaufnahmen des folgenden Jahres berücksichtigt. Die Krankenhausträger sind deshalb aufgerufen, ihren Kostenrahmen strikt einzuhalten.

5. Kostenänderungen im Rahmen einer Teilförderung

Nach der finanziellen Absicherung eintretende Kostenänderungen bei Projekten, die im Wege einer Teilförderung (Art. 9 Abs. 2 BayKrG) finanziert werden, sind wie folgt zu behandeln:

5.1 Grundlage für die Ermittlung einer Kostenerhöhung bzw. einer Kostenminderung sind die bei der Einplanung festgestellten förderfähigen Kosten für das Gesamtprojekt (Bezugskosten).

5.2 Liegt nach dem Ergebnis des fachlichen Prüfungsverfahrens eine Kostenerhöhung vor, wird der im Bauprogramm ausgewiesene Teilförderbetrag im Verhältnis der Mehrkosten zu den Bezugskosten angehoben.

Diese Anpassung ist auf die vom Ministerrat vorgegebene Kostengrenze für die Erteilung einer fachlichen Billigung beschränkt (siehe Nr. 4.2). Beantragt der Krankenhausträger eine darüber hinausgehende staatliche Finanzierungsbeteiligung, muss über die Finanzierung des Vorhabens bzw. die Festlegung des Teilförderbetrags erneut beraten und entschieden werden.

- 5.3 Eine zum Zeitpunkt der fachlichen Billigung festgestellte Kostenminderung bleibt bei der Teilförderung unberücksichtigt, wenn der Krankenhausträger bei der finanziellen Absicherung die Übernahme eines Eigenbeitrages von mindestens 50 v. H. der Bezugskosten verbindlich zugesagt hat. Ist der Eigenbeitrag niedriger, bleiben geringfügige Kostenminderungen bis zu 10 v. H. der Bezugskosten ebenfalls unberücksichtigt. Andernfalls ist der Teilförderbetrag um den die Geringfügigkeitsgrenze übersteigenden Prozentsatz zu mindern.
- 5.4 Die Berücksichtigung von Indexveränderungen wird durch diese Regelungen nicht berührt.
- 5.5 Bei Teilförderprojekten, die über das Regierungskontingent finanziert werden, ist entsprechend zu verfahren.

6. Finanzierung bei vorzeitigem Maßnahmebeginn

Bei Zustimmung zu einem vorzeitigem Maßnahmebeginn nach Art. 11 Abs. 3 Satz 5 BayKrG werden die

vom Krankenhausträger vorfinanzierten förderfähigen Investitionskosten im Rahmen der für Vorhaben vergleichbarer Art üblichen Förderdauer ausgeglichen. Dies schließt eine davon abweichende Finanzierung nach Maßgabe der verfügbaren Haushaltsmittel nicht aus.

7. Auszahlung

Wegen des Kassenschlusses bei den Staatsoberkassen sind Auszahlungsanträge grundsätzlich bis spätestens 30. November 2015 bei den Regierungen einzureichen.

8. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Bekanntmachung tritt am 6. Mai 2015 in Kraft; sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2015 außer Kraft.

Ruth Nowak
Ministerialdirektorin

Wolfgang Laziak
Ministerialdirektor

Anlagenverzeichnis

Anlage 1: Jahreskrankenhausbauprogramm 2015

Anlage 2: Vorwegfestlegung 2016

Anlage 3: Vorwegfestlegung 2017

Anlage 4: Vorwegfestlegung 2018

41. Bayerisches Jahreskrankenhausbauprogramm 2015

2.1 Förderung der Errichtung von Krankenhäusern (Umbau einschließlich Sanierung, Erweiterungsbau, Neubau)

Lfd. Nr.	Maßnahme	Träger	Förderfähige Kosten		Vorge-sehene Förderlei-stung im Haushalts-jahr 2015 Mio. €	Voraus-sichtlich noch aufzu-bringender Betrag 2016 ff. Mio. €	Bemerkung
			Mio. €	stand			
1	2	3	4	5	6	7	8
Regierungsbezirk Oberbayern							
1	Klinikum Ingolstadt - Bauabschnitt 1 (Neustrukturierung / Anpassung Westteil Behandlungsbau mit OP-Abteilung) -	Klinikum Ingolstadt GmbH	59,97	11/10	17,00	36,97	nfB
2	Klinikum Schwabing, München - Neustrukturierung, Bauabschnitt 1 (Ersatzneubau Haus 17, Sanierung u. Erweiterung Bettenhäuser 1 u. 2) -	Städtisches Klinikum München GmbH	19,64	02/09	--	15,07	Teilförderung, GK: 42,6 Mio. €
3	Klinikum Schwabing, München - Neustrukturierung, Bauabschnitt 2 (Neubau Funktionsgebäude 16.2 für Diagnostik u. IMC) -	Städtisches Klinikum München GmbH	28,38	08/09	--	25,73	
4	Klinikum Harlaching, München - Ersatzneubau, Bauabschnitt 1 (zentrale Funktionsbereiche und Teilbereich Pflege) -	Städtisches Klinikum München GmbH	74,49	11/10	--	74,49	nfB, Teilförderung, BK: 89,97 Mio. €
5	Klinikum Bogenhausen, München - Verbesserung Endoskopiebereich -	Städtisches Klinikum München GmbH	10,16	11/10	2,08	0,51	
6	Klinikum München-Pasing - Sanierung, Bauabschnitt 7 (insb. Verbindungsbauwerke sowie Entbindungs- u. Wöchnerinnenbereich) -	Kliniken München Pasing u. Perlach GmbH	5,38	11/11	1,90	2,33	
7	Schön Klinik München Harlaching - Umstrukturierung OP- u. Intensivbereich -	Schön Klinik München Harlaching GmbH & Co. KG	11,12	11/12	2,99	7,33	nfB
8	Klinikum Dritter Orden, München-Nymphenburg - Erweiterung u. Strukturverbesserung, Bauabschnitt 4b (insb. Erweiterung OP-Bereich) -	Schwesternschaft der Krankenfürsorge des Dritten Ordens	22,00	11/13	0,80	21,20	nfB
9	Sana-Klinik München-Sendling - Ersatzneubau zur Zusammenführung der beiden Betriebsstellen Solln und Sendling -	Sana Kliniken Solln Sendling GmbH	12,00	12/10	4,00	0,60	Teilförderung, GK: 28,75 Mio. €
10	Kreisklinik Altötting - Neuerrichtung Neonatologie -	Kreiskliniken Altötting-Burghausen, AöR d. Landkreises Altötting	2,70	11/12	2,00	0,70	
11	Klinikum Dachau - Bauabschnitt 3 (Sanierung Bettenhaus-Altbau) -	Amper Kliniken AG	8,54	11/10	0,25	8,29	
12	Kreisklinik Ebersberg - Bauabschnitt 9 (Sanierung Bauteil A) -	Kreisklinik Ebersberg gGmbH	15,70	12/12	1,70	14,00	NA, nfB
13	Klinikum Freising - Bauabschnitt 4 (Sanierung Bauteil C mit Integration psychiatrische Tagesklinik) -	Krankenhaus Freising GmbH u. kbo-Isar-Amper-Klinikum gGmbH	7,56	02/11	0,26	7,30	nfB
14	kbo-Isar-Amper-Klinikum Fürstenfeldbruck - Neubau einer psychiatrischen Klinik -	kbo-Isar-Amper-Klinikum gGmbH	13,10	11/11	4,92	4,61	
15	Klinikum Garmisch-Partenkirchen - Bauabschnitt 7 (insb. Sanierung Bettenhaus) -	Klinikum Garmisch-Partenkirchen GmbH	20,74	11/08	3,10	2,47	

Lfd. Nr.	Maßnahme	Träger	Förderfähige Kosten		Vorge-sehene Förderlei-tung im Haushalts-jahr 2015	Voraus-sichtlich noch aufzu-bringender Betrag 2016 ff.	Bemerkung
			Mio. €	Kosten-stand			
1	2	3	4	5	6	7	8
16	Krankenhaus Mühldorf am Inn - Erweiterung Funktionstrakt -	Kreiskliniken des Landkreises Mühldorf a. Inn GmbH	12,37	01/13	2,55	0,62	
17	Krankenhaus Mühldorf am Inn - Anpassung Funktionstrakt -	Kreiskliniken des Landkreises Mühldorf a. Inn GmbH	4,18	01/13	1,00	3,18	NA
18	kbo-Isar-Amper-Klinikum München-Ost, Haar - Neustrukturierung, Bauabschnitt 2 (Errichtung Gebäude B u. D - KHG-Anteil) -	kbo-Isar-Amper-Klinikum gGmbH	17,36	11/13	6,00	11,36	NA
19	Urologische Klinik München-Planegg - Bauabschnitt 3 (Erweiterung / Sanierung Funktionstrakt) -	Medical Team Clinic GmbH	7,75	11/11	3,00	2,20	
20	kbo-Heckscher-Klinikum München-Ost, Haar - Neubau Spezialklinik zur Behandlung von Kindern u. Jugendlichen mit geistiger u. Mehrfachbehinderung u. psychischen Erkrankungen -	kbo-Heckscher Klinikum gGmbH	5,80	11/12	0,90	4,90	nfB
21	RoMed Klinik Bad Aibling - Neueinrichtung Zentralsterilisation u. Anpassung OP-Abteilung -	Kliniken d. Stadt u. d. Landkreises Rosenheim GmbH	7,51	11/12	--	7,51	nfB
22	Schön Klinik Vogtareuth - Neubau OP- und Intensivtrakt -	Schön Klinik Vogtareuth GmbH & Co. KG	13,50	08/09	4,13	0,68	Teilförderung, GK: 21,2 Mio. €
23	Klinikum Traunstein - Bauabschnitt 8 (Zentralsterilisation) -	Kliniken Südostbayern AG	5,08	11/12	1,63	0,25	
24	Klinikum Traunstein - Bauabschnitt 9 (Errichtung Erweiterungsbau Ost) -	Kliniken Südostbayern AG	11,07	11/12	1,00	10,07	NA, nfB
25	Krankenhaus Weilheim - Bauabschnitt 4 (Erweiterung u. Sanierung Pflegealtbau) -	Krankenhaus GmbH Land-kreis Weilheim-Schongau	9,10	11/13	1,50	7,60	NA, nfB
Regierungsbezirk Niederbayern							
26	Klinikum Landshut - Internistische Intensivversorgung -	Klinikum Landshut gGmbH	7,97	11/11	3,17	0,40	
27	Kinderkrankenhaus St. Marien Landshut - Strukturverbesserung OP-Abteilung, Aufwach-raum u. Zentralsterilisation -	Kongregation der Solanus-schwestern	5,70	09/12	2,00	1,70	nfB
28	Krankenhaus Landshut-Achdorf - Bauabschnitt 4 (Anpassung / Erweiterung OP-Abteilung, Entbindung, Neonatologie) -	Landshuter KU für medizinische Versorgung, AöR - La.KUMed -	9,88	11/10	0,89	0,49	nfB
29	Bezirkskrankenhaus Landshut - Erweiterung u. Neustrukturierung der Klinik für Kinder- u. Jugendpsychiatrie (Haus 3) -	Bezirk Niederbayern	7,19	11/12	4,40	1,79	nfB
30	Klinikum Passau - Bauabschnitt 5 (Errichtung Intermediate-Care) -	Kreisfreie Stadt Passau	7,00	11/11	2,55	3,00	nfB Teilförderung, BK: 9,27 Mio. €
31	Kinderklinik Dritter Orden Passau - Neustrukturierung Neonatologie -	Schwesternschaft der Kranken-fürsorge des Dritten Ordens	5,96	09/12	2,00	3,56	
32	Bezirksklinikum Mainkofen - Umstrukturierung und Erweiterung Haus C 3 -	Bezirk Niederbayern	11,99	11/11	1,00	10,75	nfB

Lfd. Nr.	Maßnahme	Träger	Förderfähige Kosten		Vorge-sehene Förderleis-tung im Haushalts-jahr 2015 Mio. €	Voraus-sichtlich noch aufzu-bringender Betrag 2016 ff. Mio. €	Bemerkung
			Mio. €	Kosten-stand			
1	2	3	4	5	6	7	8
33	Bezirksklinikum Mainkofen - Neustrukturierung, Bauabschnitt 1 (Pflege- u. Therapiebereiche für Allgemeinpsychiatrie, Krisenstation u. Suchtbehandlung) -	Bezirk Niederbayern	19,37	11/13	1,00	18,37	NA, nFB
34	DONAUISAR Klinikum Deggendorf - Bauabschnitt 6 (Verlegung / Erweiterung Dialyse) -	DONAUISAR Klinikum Deggendorf-Dingolfing-Landau gKU	3,21	11/11	0,15	0,16	
35	Kreis Krankenhaus Grafenau - Erweiterung u. Anpassung Funktionsbereich u. Intensivpflege -	Kliniken am Goldenen Steig gGmbH	7,80	09/12	2,00	1,50	nFB
36	Kreis Krankenhaus Freyung - Bauabschnitt 2 (insb. Sanierung OP-Abteilung, Pflegebereiche) -	Kliniken am Goldenen Steig gGmbH	12,30	05/08	--	1,86	
37	Goldberg-Klinik Kelheim - Bauabschnitt 3 (Strukturverbesserung Funktionsbereich) -	Goldberg-Klinik Kelheim GmbH	12,20	11/09	0,50	3,80	
38	Asklepios Klinikum Bad Abbach - Bauabschnitt 5 (Teilersatzneubau u. Anpassung Bauteil I) -	Asklepios Klinikum Bad Abbach GmbH	15,73	09/12	1,60	14,13	NA, nFB
39	Kreis Krankenhaus Vilshofen - Neubau zentrale Verwaltung -	Landkreis Passau Krankenhaus gGmbH	2,16	11/13	0,55	0,11	
40	Kreis Krankenhaus Viechtach - Bauabschnitt 1 (Funktionstrakterweiterung West) -	KU Kreiskrankenhäuser Zwiesel-Viechtach, AöR	11,07	11/10	3,48	0,55	
Regierungsbezirk Oberpfalz							
41	Klinikum St. Marien Amberg - Sanierung, Bauabschnitt 4 (Erweiterung Funktion, Intensivpflege, Dialyse, Schmerztagesklinik, Dachlandeplatz) -	KU Klinikum St. Marien, Amberg, AöR	36,88	12/10	9,80	4,90	
42	Psychiatrische Tagesklinik Amberg - Neubau -	Medizinische Einrichtungen des Bezirks Oberpfalz - KU (AöR)	3,18	01/12	0,50	2,68	NA, nFB
43	Krankenhaus Barmherzige Brüder, Regensburg - Erweiterung Bettenhaus St. Rafael -	Barmherzige Brüder gemeinnützige Krankenhaus GmbH	18,35	12/13	7,60	10,75	NA, nFB
44	Krankenhaus St. Josef Regensburg - Erweiterung Notaufnahme u. Strukturverbesserung -	Caritasverband für die Diözese Regensburg e.V.	8,20	11/12	5,00	0,70	
45	Evangelisches Krankenhaus Regensburg - Ersatzneubau -	Evangelische Wohltätigkeitsstiftung	11,40	11/12	7,00	4,40	NA, nFB Teilförderung, BK: 23,30 Mio. €
46	Bezirksklinikum Regensburg - Strukturverbesserung u. Erweiterung der Klinik für Kinder- u. Jugendpsychiatrie -	Medizinische Einrichtungen des Bezirks Oberpfalz - KU (AöR)	10,40	02/14	3,00	7,40	NA, nFB
47	Klinikum Weiden - Bauabschnitt 8 (Erweiterung insb. für Allgemein-, Infektions- und Palliativpflege) -	Kliniken Nordoberpfalz AG	29,61	11/13	4,18	25,43	NA
48	Klinikum Weiden - Bauabschnitt 9 (Erweiterung Notaufnahme) -	Kliniken Nordoberpfalz AG	6,36	02/14	2,40	3,96	NA

Lfd. Nr.	Maßnahme	Träger	Förderfähige Kosten		Vorge-sehene Förderlei-stung im Haushalts-jahr 2015	Voraus-sichtlich noch aufzu-bringender Betrag 2016 ff.	Bemerkung
			Mio. €	Kosten-stand			
1	2	3	4	5	6	7	8
49	St. Anna Krankenhaus Sulzbach-Rosenberg - Sanierung, 1. Bauabschnitt (Strukturverbes- serung OP-Bereich, Notaufnahme, Arztdienst- räume, Entbindung, Einrichtung IMC) -	KU Krankenhäuser d. Land- kreises Amberg-Sulzbach, AöR	11,94	11/10	1,50	2,94	
50	Psychiatrische Klinik Cham - Erweiterung um einen vollstationären Bereich -	Medizinische Einrichtungen des Bezirks Oberpfalz - KU (AöR)	9,40	10/12	1,33	0,47	
51	Klinikum Neumarkt - Bauabschnitt 6 (Erweiterung Intensivpflege und Einrichtung Aufnahmestation) -	KU Kliniken des Landkreises Neumarkt i.d. OPf., AöR	22,72	12/12	9,00	7,22	
52	Kreislinik Wörth a.d. Donau - Erweiterung u. Strukturverbesserung OP-Abteilung, Intensivpflege u. Endoskopie -	Landkreis Regensburg	10,85	07/14	2,50	8,35	NA
53	Asklepios Klinik Burglengenfeld - Sanierung, 1. Bauabschnitt (Erweiterung Aufnahme u. Intensivpflege, Sanierung Notbehandlung) -	Asklepios Südpfalzkliniken GmbH	9,50	11/12	6,60	1,90	Teilförderung GK: 10,66 Mio. €
Regierungsbezirk Oberfranken							
54	Klinikum Bamberg Betriebsstätte am Bruderwald - Bauabschnitt 3 (OP-Abteilung, Sterilisation) -	Sozialstiftung Bamberg	27,41	03/12	10,42	1,37	
55	Klinikum Bamberg Betriebsstätte am Bruderwald - Bauabschnitt 4 (Umbau für Neurologie, Neuro- chirurgie, Kardiologie u. Tagesklinik Neurologie) -	Sozialstiftung Bamberg	8,72	02/13	1,00	7,72	NA
56	Klinikum Bayreuth - Erweiterung Intensivpflege -	Klinikum Bayreuth GmbH	9,08	02/11	0,20	0,66	
57	Krankenhaus Hohe Warte Bayreuth - Bauabschnitt 7 (Therapiegebäude) -	Klinikum Bayreuth GmbH	19,85	03/12	4,50	5,95	
58	Klinikum Coburg - Bauabschnitt 2 (Erweiterung Notaufnahme) -	Klinikum Coburg gGmbH	5,25	11/12	1,29	0,26	
59	Klinikum Coburg - Bauabschnitt 3 (Erweiterung Allgemeinpflege, Tagesklinik Schmerztherapie) -	Klinikum Coburg gGmbH	12,30	03/12	2,50	9,80	nfB
60	Klinikum Kulmbach - Erweiterung Nord (Patientenaufnahme, Unfall- chirurgie, Verwaltung) -	Zweckverband Klinikum Kulm- bach	14,57	03/14	--	14,57	NA, nfB
61	Helmut-G.-Walther-Klinikum Lichtenfels - Ersatzneubau -	Helmut-G.-Walther-Klinikum gGmbH	73,98	08/12	16,94	46,57	
Regierungsbezirk Mittelfranken							
62	Klinikum Ansbach - Bauabschnitt 2b (Erweiterung u. Sanierung Funktion) -	ANregiomed gKU, AöR d. Land- kreises Ansbach u. d. Stadt Ansbach	7,33	08/11	1,50	2,96	
63	Klinikum Ansbach - Bauabschnitt 3 (Erweiterung für Allgemeinpflege, Zentrallabor u. Herzkatheterlabor) -	ANregiomed gKU, AöR d. Land- kreises Ansbach u. d. Stadt Ansbach	18,83	03/14	1,00	17,83	nfB

Lfd. Nr.	Maßnahme	Träger	Förderfähige Kosten		Vorge-sehene Förderleis-tung im Haushalts-jahr 2015	Voraus-sichtlich noch aufzu-bringender Betrag 2016 ff.	Bemerkung
			Mio. €	Kosten-stand			
1	2	3	4	5	6	7	8
64	Waldkrankenhaus St. Marien, Erlangen - Erweiterung Aufnahmebereich u. IMC-Einheit -	Waldkrankenhaus St. Marien gGmbH	9,00	02/13	0,85	8,15	nfB
65	Klinikum Fürth - Notaufnahme, Strukturverbesserung -	Klinikum Fürth, AöR der Stadt Fürth	7,78	05/11	0,35	3,27	
66	Klinikum Nürnberg Betriebsstätte Süd - Erweiterungsbau für psychiatrische Tageskliniken -	KU Klinikum Nürnberg	4,17	10/12	1,90	0,92	
67	Klinikum Nürnberg Betriebsstätte Süd - Erweiterung Herz-Gefäß-Zentrum -	KU Klinikum Nürnberg	10,52	05/13	4,00	5,12	
68	Kreiskrankenhaus St. Anna Höchstadt a.d. Aisch - Erweiterung u. Strukturverbesserung -	Landkreis Erlangen-Höchstadt	14,15	08/13	1,50	12,65	NA, nfB
69	Krankenhaus Lauf a.d. Pegnitz - Sanierung, Bauabschnitt 4b (Erweiterung Allgemein- u. Intensivpflege mit Struktur- bereinigung) -	Krankenhäuser Nürnberger Land GmbH	21,51	05/13	7,00	12,42	
70	Klinik Neustadt a.d. Aisch - Erweiterung Notaufnahme u. Intensivpflege -	KU Kliniken d. Landkreises Neu- stadt a.d. Aisch-Bad Windsheim, AöR	15,00	11/13	1,50	13,50	NA, nfB
71	Klinikum Altmühlfranken Gunzenhausen - Sanierung Pflege -	KU Klinikum Altmühlfranken, AöR	19,95	05/13	4,00	11,95	
Regierungsbezirk Unterfranken							
72	Orthopädische Klinik König-Ludwig-Haus Würzburg - Angliederung einer psychiatrischen Klinik u. Neu- gestaltung Aufnahmebereich -	Bezirk Unterfranken	16,93	04/13	6,50	8,23	
73	Klinikum Aschaffenburg-Alzenau Standort Alzenau - Strukturverbesserung (OP-Bereich, Intensiv- station, Sterilisation) -	Landkreis Aschaffenburg	6,02	05/11	0,65	2,02	
74	Klinik für Handchirurgie Bad Neustadt a.d. Saale - Erweiterung u. Strukturverbesserung -	Herz- und Gefäßklinik GmbH	18,23	11/12	--	18,23	NA, nfB
75	Klinik Kitzinger Land, Kitzingen - Bauabschnitt 1 (Erweiterung u. Umbau insb. für Notaufnahme, Röntgendiagnostik, Zentralsterili- sation u. Verwaltung) -	KU Klinik Kitzinger Land, AöR	15,00	02/11	3,00	11,00	
Regierungsbezirk Schwaben							
76	Klinikum Augsburg - Bauabschnitt 2 (insb. Neustrukturierung OP-Abteilung) -	KU Klinikum Augsburg, AöR d. Krankenhauszweckverbandes Augsburg	25,86	08/11	1,35	1,30	
77	Klinikum Augsburg - Bauabschnitt 4 (Errichtung Westerweiterung) -	KU Klinikum Augsburg, AöR d. Krankenhauszweckverbandes Augsburg	91,35	11/11	8,00	82,35	nfB
78	Evangelische Diakonissenanstalt Augsburg - Bauabschnitt 3 (Ersatzneubau Ostflügel) -	Evangelische Diakonissen- anstalt Augsburg	13,95	05/13	6,00	4,95	

Lfd. Nr.	Maßnahme	Träger	Förderfähige Kosten		Vorge-sehene Förderlei-stung im Haushalts-jahr 2015	Voraus-sichtlich noch aufzu-bringender Betrag 2016 ff.	Bemerkung
			Mio. €	Kosten-stand			
1	2	3	4	5	6	7	8
79	Josefinum Augsburg - Bauabschnitt 1 (insb. Erweiterung Haus 1, Neubau Röntgendiagnostik) -	Katholische Jugendfürsorge der Diözese Augsburg e.V.	15,06	02/10	0,43	0,76	
80	Josefinum Augsburg - Bauabschnitt 2 (Bestandssanierung Haus 1) -	Katholische Jugendfürsorge der Diözese Augsburg e.V.	17,86	05/11	5,00	6,46	
81	Josefinum Augsburg - Bauabschnitt 3 (insb. Neubau Psychiatriebereiche) -	Katholische Jugendfürsorge der Diözese Augsburg e.V.	27,70	02/11	1,70	26,00	NA, nFB
82	Bezirkskrankenhaus Augsburg - Erweiterung für Pflege u. Therapie -	Bezirkskliniken Schwaben KU	13,35	11/12	5,85	7,20	
83	Klinikum Kempten - Bauabschnitt 6 (Erweiterung Bauteil D) -	Klinikverbund Kempten-Oberallgäu gGmbH	9,83	11/13	1,30	8,53	NA, nFB
84	Bezirkskrankenhaus Kempten - Erweiterung und Angliederung an Standort Klinikum -	Bezirkskliniken Schwaben KU	23,38	05/12	3,83	1,17	
85	Klinikum Memmingen - Bauabschnitt 1 (Erweiterung / Strukturverbesserung Pädiatrie) -	Kreisfreie Stadt Memmingen	6,98	02/13	0,26	0,35	
86	Klinikum Memmingen - Bauabschnitt 2 (Errichtung Westanbau Funktionstrakt) -	Kreisfreie Stadt Memmingen	30,63	11/12	9,00	18,63	nFB
87	Kliniken an der Paar Krankenhaus Aichach - Ersatzneubau -	Landkreis Aichach-Friedberg	23,75	11/11	6,50	15,75	Teilförderung, GK: 35,72 Mio. €
88	Kreiskrankenhaus Wertingen - Bauabschnitt 3 (insb. Neubau Bettenhaus Südost) -	Kreiskliniken Dillingen-Wertingen gGmbH	7,44	05/12	5,12	0,38	
89	Klinik Günzburg - Umstrukturierung Funktionstrakt -	Kreiskliniken Günzburg-Krumbach, AöR	11,53	08/11	2,50	1,48	
90	Klinik Krumbach - Erweiterung / Strukturverbesserung Intensivpflege u. Endoskopie -	Kreiskliniken Günzburg-Krumbach, AöR	4,13	11/12	2,37	0,63	
91	Asklepios Klinik Lindau - Erweiterung u. Umstrukturierung Funktionstrakt -	Asklepios Klinik Lindau GmbH	9,42	11/12	7,00	2,42	
92	Klinik Füssen - Ersatzneubau Bettenhaus (Bauteil 3) -	Kliniken Ostallgäu-Kaufbeuren, AöR d. Landkreises Ostallgäu u. d. Stadt Kaufbeuren	6,71	02/08	--	6,71	nFB
93	St. Vinzenz Klinik, Pfronten - Erweiterung / Sanierung OP-Abteilung -	St. Vinzenz Klinik Pfronten im Allgäu GmbH	3,59	02/14	3,41	0,18	NA

Lfd. Nr.	Maßnahme	Träger	Förderfähige Kosten		Vorgesehene Förderleistung im Haushaltsjahr 2015 Mio. €	Voraussichtlich noch aufzubringender Betrag 2016 ff. Mio. €	Bemerkung
			Mio. €	Kostenstand 11/12			
1	2	3	4	5	6	7	8
94	Klinik Immenstadt - Errichtung Anbau Nord -	Klinikverbund Kempten-Oberallgäu gGmbH	8,16	11/12	4,50	1,16	

293,13

2.2 Vorgesehene Förderleistung für die Restförderung von Errichtungsmaßnahmen nach Abschluss der Verwendungsnachweisprüfung (Pauschalansatz)

15,00

2.3 Vorgesehene Förderleistungen für Investitionen nach Art. 11 Abs. 1 BayKrG (Regierungskontingent)

67,56

Gesamtsumme der Förderleistungen 2.1 bis 2.3

375,69

Nachrichtlich

2.4 Voraussichtlicher Bedarf für die pauschale Förderung nach Art. 12 BayKrG **214 Mio. €**

Voraussichtlicher Bedarf für die weiteren gesetzlichen Leistungen nach dem KHG und BayKrG (Art. 13 bis 17 BayKrG) **11,2 Mio. €**

Legende:

- NA : Neuaufnahme
 nfB : nicht fachlich gebilligt; die Aufnahme erfolgt unter Vorbehalt
 BK : Bezugskosten (Nr. 5.1 der Bekanntmachung)
 GK : in der fachlichen Billigung festgestellte förderfähige Kosten des Gesamtprojekts
 KU : Kommunalunternehmen
 AöR : Anstalt des öffentlichen Rechts

Krankenhausbauvorhaben, die für eine Aufnahme in das Bayerische Jahreskrankenhausbauprogramm **2016** vorgesehen sind (Vorwegfestlegung 2016):

Lfd. Nr.	Maßnahme	Festgelegte förderfähige Kosten		Bemerkung
		Mio. €	Kostenstand	
Regierungsbezirk Oberbayern				
1	Krankenhaus Barmherzige Brüder, München - Anpassungs- u. Erweiterungsmaßnahmen, Bauabschnitt 1 (insb. Intensivbereich, IMC, Notbehandlung) -	10,30	03/12	
2	RoMed Klinikum Rosenheim - Bauabschnitt 8 (Ersatzneubau Haus 2) -	19,75	11/11	
Regierungsbezirk Niederbayern				
3	Krankenhaus Landshut-Achdorf - Bauabschnitt 5 (Pflegerweiterung u. Strukturverbesserung Funktionsbereich) -	14,52	11/13	
4	DONAUISAR Klinikum Deggendorf - Bauabschnitt 7 (Anpassung Funktionsbereich, insb. OP-Abteilung u. Urologie) -	19,54	09/12	
5	Goldberg-Klinik Kelheim - Bauabschnitt 4 (Ersatzneubau Bauteil B - Teilbereich) -	11,08	11/13	
Regierungsbezirk Oberfranken				
6	Bezirkskrankenhaus Bayreuth - Neubau Pflegegebäude mit Therapie -	16,63	02/13	
7	Juraklinik Scheßlitz - Erweiterung u. Strukturverbesserung OP-Abteilung, Intensivpflege u. Notaufnahme -	10,76	02/13	
Regierungsbezirk Unterfranken				
8	Leopoldina Krankenhaus der Stadt Schweinfurt - Erweiterung der Klinik für Kinder- u. Jugendpsychiatrie -	3,78	11/13	
Regierungsbezirk Schwaben				
9	Therapiezentrum Burgau - Errichtung Erweiterungsbau -	17,23	11/13	

Krankenhausbauvorhaben, die für eine Aufnahme in das Bayerische Jahreskrankenhausbauprogramm **2017** vorgesehen sind (Vorwegfestlegung 2017):

Lfd. Nr.	Maßnahme	Festgelegte förderfähige Kosten		Bemerkung
		Mio. €	Kosten- stand	
Regierungsbezirk Oberbayern				
1	Rotkreuzklinikum München Betriebsstätte Taxisstraße - Gesamtanierung -	28,50	11/12	
2	Klinikum Dachau - Bauabschnitt 4 (Erweiterung u. Strukturverbesserung OP-Abteilung u. Zentralsterilisation) -	7,63	11/13	
3	Schön Klinik Bad Aibling - Errichtung Erweiterungsbau mit Integration Standort Harthausen -	26,63	11/13	
Regierungsbezirk Oberfranken				
4	Klinikum Bayreuth - Strukturverbesserung, Bauabschnitt 1 (Erweiterung für Mutter-Kind-Zentrum, Allgemeinpflege, Zentrallabor u. Physiotherapie) -	42,65	12/11	

Anlage 4

Krankenhausbauvorhaben, die für eine Aufnahme in das Bayerische Jahreskrankenhausbauprogramm **2018** vorgesehen sind (Vorwegfestlegung 2018):

Lfd. Nr.	Maßnahme	Festgelegte förderfähige Kosten		Bemerkung
		Mio. €	Kosten- stand	
	Regierungsbezirk Oberbayern			
1	Klinikum Ingolstadt - Bauabschnitt 2 (insb. Ausbau Intensivversorgung u. Herzkatheterlabor) -	34,87	11/13	
	Regierungsbezirk Niederbayern			
2	Kreiskrankenhaus Waldkirchen - Strukturverbesserung, 1. Bauabschnitt (insb. OP-Bereich, Intensivversorgung) -	8,96	11/13	
	Regierungsbezirk Oberfranken			
3	Klinikum Bamberg Betriebsstätte am Bruderwald - Bauabschnitt 5 (4. Bettenturm) -	33,60	01/14	

Staatsbürgschaften

66-F

Richtlinie

für die Übernahme von Staatsbürgschaften im Bereich der gewerblichen Wirtschaft zur Rettung und Umstrukturierung nichtfinanzieller Unternehmen in Schwierigkeiten (Bürgschaftsrichtlinie für Unternehmen in Schwierigkeiten – BürgUiSR)

Bekanntmachung

des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat

vom 29. April 2015 Az.: 44 - I 6801 - 1/2

Auf Grund von Art. 6 des Gesetzes über die Übernahme von Staatsbürgschaften und Garantien des Freistaates Bayern – BÜG – (BayRS 66-1-F), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 350 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl. S. 286), und Art. 4 des Gesetzes über die Bayerische Landesanstalt für Aufbaufinanzierung (LfA-Gesetz – LfAG) vom 20. Juni 2001 (GVBl. S. 332, BayRS 762-5-F), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 370 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl. S. 286, ber. S. 405), erlässt das Bayerische Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat im Einvernehmen mit den Bayerischen Staatsministerien für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst, für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie, für Umwelt und Verbraucherschutz, für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten sowie für Arbeit und Soziales, Familie und Integration nachfolgende Richtlinie.

Inhaltsübersicht

Erster Teil: Allgemeine Bestimmungen

1. Anwendungsbereich
2. Rechtsgrundlagen
3. Allgemeine Voraussetzungen für die Übernahme von Staatsbürgschaften
4. Verwendungszweck
5. Kreditgeber
6. Kreditnehmer
7. Absicherung des Kredits
8. Ausgestaltung von Staatsbürgschaften

Zweiter Teil: Beihilferechtliche Voraussetzungen für die Vergabe von Staatsbürgschaften

9. Grundsätze
10. Berichtspflichten

Dritter Teil: Verfahren, Bürgschaftsentgelt, Ausfallerstattung bei Staatsbürgschaften

11. Antragsstellung
12. Bearbeitung der Bürgschaftsanträge
13. Entscheidung über Bürgschaftsanträge
14. Abschluss des Bürgschaftsvertrags
15. Mitteilung zur statistischen Erfassung
16. Überwachung von Staatsbürgschaften
17. Änderung des Bürgschaftsvertrags
18. Bürgschaftsentgelt und Bearbeitungsgebühr
19. Erstattung von Ausfällen
20. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Erster Teil: Allgemeine Bestimmungen

1. Anwendungsbereich

- 1.1 Für die Übernahme von Staatsbürgschaften für Kredite im Bereich der gewerblichen Wirtschaft (Art. 1 Abs. 1 Nr. 1 BÜG) zur Rettung und Umstrukturierung nichtfinanzieller Unternehmen in Schwierigkeiten gemäß EU-beihilferechtlicher Definition ist diese Richtlinie anzuwenden, sofern diese Unternehmen nicht im Rahmen der Richtlinie für die Übernahme von Staatsbürgschaften im Bereich der gewerblichen Wirtschaft (Bürgschaftsrichtlinie gewerbliche Wirtschaft – BürggWR), Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat vom 22. Dezember 2014 (FMBl 2015 S. 31) in der jeweils geltenden Fassung, unterstützt werden können.
- 1.2 Um auf Basis dieser Richtlinie gefördert werden zu können, muss durch das betroffene Unternehmen nachgewiesen werden, dass die EU-beihilferechtlichen Voraussetzungen gemäß der Mitteilung der Kommission über Leitlinien für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung nichtfinanzieller Unternehmen in Schwierigkeiten (ABl C 249 vom 31. Juli 2014, S. 1) vorliegen. Im Rahmen dieser Richtlinie werden ausschließlich Rettungsbürgschaften, Umstrukturierungsbürgschaften oder vorübergehende Umstrukturierungsbürgschaften an die insoweit förderfähigen Unternehmen gewährt.

2. Rechtsgrundlagen

- 2.1 Die Übernahme einer Bürgschaft erfolgt nach Maßgabe dieser Richtlinie und unter Beachtung der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen sowie der Mitteilung der Kommission über Leitlinien für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung nichtfinanzieller Unternehmen in Schwierigkeiten (ABl C 249 vom 31. Juli 2014, S. 1) – im Folgenden: Leitlinien zur Rettung und Umstrukturierung – und der von der Europäischen Kommission unter SA.40535 (2015/N) genehmigten Bundesrahmenregelung für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung kleiner und mittlerer Unternehmen in Schwierigkeiten in der zum Zeitpunkt der Bürgschaftsbewilligung geltenden Fassung (im Folgenden: Bundesrahmenregelung Rettung und Umstrukturierung). Bei Auslegungsfragen geht die Bundesrahmenregelung Rettung und Umstrukturierung vor.
- 2.2 Ein Rechtsanspruch auf Übernahme einer Bürgschaft besteht nicht.

3. Allgemeine Voraussetzungen für die Übernahme von Staatsbürgschaften

- 3.1 Eine Staatsbürgschaft darf nur übernommen werden, wenn der Kredit mangels der erforderlichen bankmäßigen Sicherheiten oder nach den für den Kreditgeber verbindlichen Rechtsvorschriften zu den vorgesehenen Bedingungen sonst nicht gewährt werden kann.
- 3.2 Eine Staatsbürgschaft darf nur übernommen werden, wenn die Durchfinanzierung des Vorhabens gesichert ist und unter den im Zeitpunkt der Bürgschaftsüber-

nahme voraussehbaren betriebswirtschaftlichen und volkswirtschaftlichen Gegebenheiten bei dem geförderten Unternehmen die fristgerechte Verzinsung und Tilgung des verbürgten Kredits zu erwarten ist. Die Gesamtfinanzierung des Unternehmens muss gesichert sein.

3.3 Zur Finanzierung des geförderten Vorhabens sind, soweit möglich, in angemessenem Umfang Eigenmittel einzusetzen.

3.4 Für bereits ausgereichte Kredite kann eine Staatsbürgerschaft grundsätzlich nicht übernommen werden.

4. Verwendungszweck

4.1 Staatsbürgschaften werden für Vorhaben gewährt, deren Durchführung für den Freistaat Bayern von volkswirtschaftlichem, sozialpolitischem, agrarpolitischem oder kulturpolitischem Interesse ist. Vorhaben außerhalb Bayerns können durch Staatsbürgschaften nur gefördert werden, wenn ihre Auswirkungen der Wirtschafts- und Finanzkraft Bayerns zugutekommen oder wenn sie in anderer Weise von besonderer Bedeutung für Bayern sind.

4.2 Im Rahmen dieser Richtlinie können Staatsbürgschaften als Rettungsbürgschaften, Umstrukturierungsbürgschaften oder vorübergehende Umstrukturierungsbürgschaften gewährt werden.

4.3 Die dauerhafte Unterstützung eines Unternehmens ist ausgeschlossen.

5. Kreditgeber

5.1 Staatsbürgschaften können nur gegenüber Kreditinstituten (§ 1 Abs. 1 des Gesetzes über das Kreditwesen) sowie gegenüber Versicherungsunternehmen übernommen werden, sofern diese die Gewähr bieten, dass die Kredite hinreichend überwacht werden.

5.2 Der Kreditgeber ist zu verpflichten, bei der Gewährung, Verwaltung und Abwicklung des staatsverbürgten Kredits die gleiche bankübliche Sorgfalt wie bei den unter eigenem Risiko gewährten Krediten anzuwenden. Insbesondere hat er sich nach Fälligkeit der verbürgten Forderung mit banküblicher Sorgfalt um die Einziehung zu bemühen und bestellte Sicherheiten zu verwerten.

5.3 Der Kreditgeber hat anzuerkennen, dass das Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat, der Oberste Rechnungshof und die LfA Förderbank Bayern (LfA) oder eine von ihnen beauftragte Stelle das Recht haben, jederzeit eine Buch- oder Betriebsprüfung vorzunehmen und Auskunft zu verlangen, soweit Prüfung und Auskunft den verbürgten Kredit betreffen. Bei Bürgschaften im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ hat der Kreditgeber die vorbezeichneten Rechte außerdem dem Bund – vertreten durch das zuständige Bundesministerium – und dem Bundesrechnungshof einzuräumen.

5.4 Die Kreditverwendung ist im Kreditvertrag festzulegen. Der Kreditvertrag darf, soweit in dieser Richtlinie nichts anderes vorgesehen ist, nicht anders ausgestaltet sein, als er ohne Staatsbürgschaft ausgestaltet worden wäre.

5.5 Zinsen und Nebenkosten mit Ausnahme des Bürgschaftsentgelts dürfen den Rahmen einer marktge-

rechten Effektivverzinsung nicht übersteigen. Wenn die Bestimmungen des Kreditprogramms, aus dem der Kredit refinanziert wird oder Vereinbarungen für den Einzelfall einen niedrigeren Zinssatz vorschreiben, so ist dieser als Höchstzinssatz maßgebend.

5.6 Der Kreditgeber hat die beihilferechtlichen Bestimmungen der Europäischen Union, die die Mitgliedstaaten und insoweit auch den Freistaat Bayern zu bestimmten Veröffentlichungen verpflichten, anzuerkennen.

6. Kreditnehmer

6.1 Kreditnehmer können nur förderungswürdige Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft (einschließlich Angehörige freier Berufe) sein. Die Persönlichkeit des Unternehmers (bei juristischen Personen die Persönlichkeit der Mitglieder des geschäftsführenden Organs) sowie die organisatorische und betriebswirtschaftliche Ausgestaltung des Unternehmens müssen Gewähr dafür bieten, dass das zu fördernde Vorhaben ordnungsgemäß durchgeführt werden kann.

6.2 Der Kreditnehmer hat anzuerkennen, dass das Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat, der Oberste Rechnungshof und die LfA oder eine von ihnen beauftragte Stelle das Recht haben, jederzeit eine Buch- oder Betriebsprüfung vorzunehmen oder Auskunft über die mit der Bürgschaft zusammenhängenden Fragen zu verlangen. Bei Bürgschaften im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ hat der Kreditnehmer die vorbezeichneten Rechte außerdem dem Bund – vertreten durch das zuständige Bundesministerium – und dem Bundesrechnungshof einzuräumen.

6.3 Der Kreditnehmer hat die beihilferechtlichen Bestimmungen der Europäischen Union, die die Mitgliedstaaten und insoweit auch den Freistaat Bayern zu bestimmten Veröffentlichungen, Jahresberichten und gegebenenfalls auch weiteren Auskünften auf Aufforderung verpflichten, anzuerkennen und gegebenenfalls aktiv an der Erfüllung dieser Verpflichtungen mitzuwirken. Bezüglich der Veröffentlichungspflichten wird insbesondere auf § 13 Abs. 3 der Bundesrahmenregelung Rettung und Umstrukturierung verwiesen.

7. Absicherung des Kredits

7.1 Vorhandene bankmäßige Sicherheiten sind nach Möglichkeit zur zusätzlichen Absicherung heranzuziehen. Die Bestellung von Sondersicherheiten jeglicher Art, insbesondere für den Risikoanteil des Kreditgebers, ist unzulässig.

7.2 Bei Einzelfirmen und Personengesellschaften soll der persönlich haftende Gesellschafter die Mithaftung für den verbürgten Kredit übernehmen. Soweit es unter Berücksichtigung der gesellschaftsrechtlichen Verhältnisse geboten erscheint, soll bei Kommanditgesellschaften auch die Mithaftung der Kommanditisten für den verbürgten Kredit verlangt werden.

7.3 Bei Kapitalgesellschaften sollen die Personen, die kraft ihrer Stellung als Gesellschafter wesentlichen Einfluss auf das Unternehmen ausüben können, die Mithaftung für den verbürgten Kredit ganz oder teilweise übernehmen.

7.4 Ehegatten bzw. eingetragene Lebenspartner der in Nrn. 7.2 und 7.3 genannten Personen sollen die Mithaftung für den verbürgten Kredit ganz oder teilweise übernehmen, soweit sie zusammen mit diesen Personen ein gemeinsames Interesse an der Kreditgewährung haben oder ihnen aus der Verwendung der Darlehensvaluta eigene, unmittelbare und ins Gewicht fallende geldwerte Vorteile erwachsen.

8. Ausgestaltung von Staatsbürgschaften

8.1 Staatsbürgschaften sind grundsätzlich Ausfallbürgschaften, die auf einen bestimmten Vomhundertsatz des Ausfalls beschränkt sind. Die Bürgschaftsquote wird im Einzelfall festgesetzt. Der Ausfall tritt ein, wenn die Zahlungsunfähigkeit des Kreditnehmers durch Zahlungseinstellung, Eröffnung des Insolvenzverfahrens, durch Abgabe einer Vermögensauskunft nach § 802c Zivilprozessordnung oder auf sonstige Weise erwiesen ist und nennenswerte Eingänge aus der Verwertung von Sicherheiten oder sonstigem Vermögen des Kreditnehmers nicht mehr zu erwarten sind. Die Feststellung des Ausfalles erfolgt in der Regel binnen acht Monaten nach Eingang des vollständig ausgefüllten Schadensberichtsvordruckes bei der LfA. Sowohl die LfA als auch der Kreditgeber streben an, einen Zeitraum von 18 Monaten seit der Kündigung des verbürgten Kredits bis zur Schadenserstattung nicht zu überschreiten. Die LfA ist berechtigt, zur Vermeidung eines weiteren Zinsanfalls Abschlagszahlungen zu leisten.

8.2 Die Gewährung einer Staatsbürgschaft kann mit Auflagen und Bedingungen verbunden werden, die sich auch auf die Gewinnausschüttungs- und Entnahmepolitik des begünstigten Unternehmens erstrecken können. In der Bürgschaftserklärung kann sich der Freistaat Bayern als Bürge auch das Recht vorbehalten, dass die Bürgschaftsverpflichtung nach Maßgabe der im Kreditvertrag festgelegten Zins- und Tilgungsleistungen erfüllt wird.

8.3 Die Bürgschaft umfasst die Kreditforderung, die Zinsen mit Ausnahme von Strafzinsen sowie die Kosten der Kündigung und Rechtsverfolgung nach näherer Maßgabe der Bürgschaftserklärung. Zinszuschläge, die der Kreditnehmer infolge Zahlungsverzugs zu entrichten hat, sind nur insoweit verbürgt, als sie zusammen mit den Zinsen nicht mehr als fünf v. H. über dem jeweiligen Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank gemäß § 247 BGB betragen und auf Kapitalbeträge entfallen, die der Kreditgeber zum Zweck der Rückführung eines öffentlichen oder öffentlich geförderten Refinanzierungskredits bestimmungsgemäß vorgelegt hat.

Zweiter Teil: Beihilferechtliche Voraussetzungen für die Vergabe von Staatsbürgschaften

9. Grundsätze

9.1 Diese Richtlinie ist eine Beihilferegelung auf deren Basis Rettungsbürgschaften, Umstrukturierungsbürgschaften und vorübergehende Umstrukturierungsbürgschaften für nichtfinanzielle kleine und mittlere Unternehmen in Schwierigkeiten gemäß EU-beihilferechtlicher Definition ohne vorherige Anmeldung bei der Europäischen Kommission gewährt werden können. Dies gilt nicht, wenn der Höchstbe-

trag von 10 Millionen Euro einschließlich der Beihilfen aus anderen Quellen oder anderen Regelungen überschritten wird.

9.2 Insbesondere wird zur Definition des „Unternehmens in Schwierigkeiten“ auf § 2 der Bundesrahmenregelung Rettung und Umstrukturierung und für die Bestimmung eines „kleinen und mittleren Unternehmens“ auf § 1 der Bundesrahmenregelung Rettung und Umstrukturierung verwiesen. Vorgaben und Voraussetzungen für die Gewährung von Rettungsbeihilfen, Umstrukturierungsbeihilfen und vorübergehenden Umstrukturierungshilfen ergeben sich insbesondere aus den §§ 4 bis 12 der Bundesrahmenregelung Rettung und Umstrukturierung.

9.3 Diese Richtlinie gilt auch für Rettungs- und Umstrukturierungsbürgschaften an nichtfinanzielle große Unternehmen bzw. dann, wenn der in Nr. 9.1 genannte Höchstbetrag überschritten wird. In diesen Fällen ist im Einzelfall eine Anmeldung bei der Europäischen Kommission erforderlich. Für diese anmeldungspflichtigen Einzelfälle findet die Bundesrahmenregelung Rettung und Umstrukturierung keine Anwendung. Die Beihilfe wird erst nach Genehmigung durch die Europäische Kommission rechtswirksam. In diesen Fällen behalten sich die am Bürgschaftsverfahren Beteiligten eine vorherige Abstimmung mit den zuständigen Bundesressorts und ggf. auch den zuständigen Dienststellen der Europäischen Kommission vor. Deutet sich im Rahmen dieser Gespräche an, dass eine Anmeldung keine Aussicht auf Erfolg hat, wird ein solches Verfahren nicht in Gang gesetzt. Die Europäische Kommission beurteilt den Sachverhalt nach den Leitlinien zur Rettung und Umstrukturierung.

10. Berichtspflichten

Wird diese Richtlinie auf kleine und mittlere Unternehmen angewendet, wird der Freistaat Bayern dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie Jahresberichte über die Anwendung dieser Richtlinie vorlegen, die an die Europäische Kommission weitergeleitet werden. Diese Jahresberichte werden auf der Website der Europäischen Kommission veröffentlicht. Weiterhin verlangt die Europäische Kommission bei der Gewährung von Rettungsbeihilfen, Umstrukturierungsbeihilfen oder vorübergehenden Umstrukturierungsbeihilfen ab 500.000 Euro ab dem 1. Juli 2016 auf einer nationalen oder regionalen Beihilfe-Website die Veröffentlichung detaillierter Angaben zur Art der gewährten Beihilfe und zum Beihilfeempfänger, die sich insbesondere aus § 13 Abs. 3 Bundesrahmenregelung Rettung und Umstrukturierung oder in Einzelfällen ggf. aus einer Genehmigungsentscheidung der Europäischen Kommission ergeben.

Dritter Teil: Verfahren, Bürgschaftsentgelt, Ausfallerstattung bei Staatsbürgschaften

11. Antragsstellung

11.1 Der Antrag auf Übernahme einer Staatsbürgschaft ist vom Kreditnehmer beim Kreditgeber zu stellen, der den Antrag mit Unterlagen und seine Bereitschaftserklärung zur Gewährung des Kredits an die LfA weiterleitet. Die Bereitschaftserklärung des Kreditgebers muss eine kurze Beurteilung des Falls, eine Stellungnahme zur Höhe der Eigenhaftung des

Kreditgebers und genaue Angaben über die einzelnen Kreditbedingungen enthalten.

- 11.2 Die Angaben im Antrag sowie in den dazu eingereichten ergänzenden Unterlagen sind subventionserheblich im Sinn des § 264 des Strafgesetzbuches in Verbindung mit § 2 des Subventionsgesetzes und Art. 1 des Bayerischen Subventionsgesetzes.

12. Bearbeitung der Bürgschaftsanträge

Die LfA bearbeitet und prüft die Bürgschaftsanträge. Sie holt vom fachlich zuständigen Staatsministerium eine Äußerung darüber ein, ob die Übernahme der Bürgschaft für den Kredit von volkswirtschaftlichem, sozialpolitischem, agrarpolitischem oder kulturpolitischem Interesse ist. Die fachliche Äußerung kann sich auch auf betriebswirtschaftliche und bankmäßige Fragen erstrecken.

13. Entscheidung über Bürgschaftsanträge

Das Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat entscheidet über Anträge auf Übernahme von Staatsbürgschaften. Staatsbürgschaften von mehr als 250.000 Euro einschließlich bereits übernommener Staatsbürgschaften bedürfen der vorherigen Zustimmung des Interministeriellen Bürgschaftsausschusses. Staatsbürgschaften von mehr als fünf Mio. Euro im Einzelfall bedürfen der Zustimmung der Staatsregierung.

14. Abschluss des Bürgschaftsvertrags

Die LfA schließt mit dem Kreditgeber namens und im Auftrag des Freistaates Bayern einen Bürgschaftsvertrag.

15. Mitteilung zur statistischen Erfassung

Die LfA macht dem Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat von der Übernahme der Staatsbürgschaft unter Angabe des Ausstellungsdatums, des Kreditgebers und des Kreditnehmers, der Höhe des Kredits und der Bürgschaft sowie der Laufzeit Mitteilung. Außerdem erhebt die LfA für die zuständigen bayerischen Stellen die Daten, die zur Erfüllung deren Meldepflichten notwendig sind.

16. Überwachung von Staatsbürgschaften

Die LfA überwacht im Auftrag des Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat die nach dieser und früheren Richtlinien übernommenen Staatsbürgschaften.

17. Änderung des Bürgschaftsvertrags

Anträge auf Abänderung des Bürgschaftsvertrags oder Anträge auf Zustimmung des Freistaates Bayern als Bürgen, die auf Grund vertraglicher oder gesetzlicher Bestimmungen notwendig sind, sind vom Kreditgeber bei der LfA einzureichen. Sie legt die Anträge dem Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat vor. Dieses kann die LfA in noch zu bestimmendem Umfang zur Entscheidung ermächtigen.

18. Bürgschaftsentgelt und Bearbeitungsgebühr

18.1 Die LfA erhebt ein Bürgschaftsentgelt, das in seiner Höhe den Vorgaben der Europäischen Kommission gemäß der Leitlinien zur Rettung und Umstrukturierung und der Bundesrahmenregelung Rettung und Umstrukturierung entspricht. Es beträgt mindestens drei v. H. des Bürgschaftsbetrags zuzüglich etwa anfallender Umsatzsteuer.

18.2 Für die Bearbeitung des Antrags auf Übernahme einer Staatsbürgschaft ist ein einmaliges Antragsentgelt in Höhe von nullkommafünf v. H. des Bürgschaftsbetrages zu zahlen. Das Antragsentgelt beträgt mindestens 250 Euro und höchstens 25.000 Euro. Die Verpflichtung zur Zahlung des Antragsentgelts entsteht mit der Antragsstellung.

19. Erstattung von Ausfällen

Will der Kreditgeber den Freistaat Bayern als Bürgen wegen eines entstandenen Ausfalls in Anspruch nehmen, so meldet er seinen Ausfall getrennt nach Hauptsache, Zinsen und Kosten bei der LfA an.

20. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Bekanntmachung tritt am 1. Mai 2015 in Kraft; sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2020 außer Kraft.

L a z i k
Ministerialdirektor

Buchbesprechungen, Literaturhinweise

Erich Schmidt Verlag, Berlin

Schaffland/Wiltfang, **Bundesdatenschutzgesetz (BDSG)**, Ergänzbare Kommentar nebst einschlägigen Rechtsvorschriften, Lieferung 06/14, Stand Dezember 2014, Loseblatt-Gesamtwerk 2180 Seiten, ein Ordner, Preis 112 €

ISBN 978-3-503-01518-4

Wiegand, **BEEG Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz**, Kommentar, 13. Lieferung, Stand Oktober 2014 und 14. Lieferung November 2014, Loseblatt-Gesamtwerk 1034 Seiten, ein Ordner, Preis 72 €

ISBN 978-3-503-09780-7

Schmitt/Schmitt, **Formularbuch der Steuer- und Wirtschaftspraxis**, Lieferung 02/14, Stand Dezember 2014, Loseblatt-Gesamtwerk 1438 Seiten, ein Ordner inkl. eine CD-ROM, Preis 78 €

ISBN 978-3-503-00083-8

Wiegand, **SGB IX Teil 2 Schwerbehindertenrecht**, Handkommentar, Lieferung 02/2014, Stand Oktober 2014, Loseblatt-Gesamtwerk 1666 Seiten, ein Ordner, Preis 74 €

ISBN 978-3-503-09722-7

Gérard/Göbel, **Staatliche Förderung der Altersvorsorge und Vermögensbildung**, Kommentar, Lieferung 08/2014, Stand November 2014, Lieferung 01/2015, Stand Januar 2015 und Lieferung 02/2015, Stand März 2015, Loseblatt-Gesamtwerk 3214 Seiten, zwei Ordner, Preis 94 €

ISBN 978-3-503-06049-8

Umsatzsteuer BMF/BFH, Systematische Sammlung wesentlicher BMF-Schreiben und BFH-Entscheidungen, 38. Lieferung, Stand Dezember 2014, Loseblatt-Gesamtwerk, 1950 Seiten, ein Ordner, Preis 56 €

ISBN 978-3-503-07423-5

Hartmann/Metzenmacher, **Umsatzsteuergesetz**, Kommentar, Lieferung 08/14, Stand Oktober 2014, Lieferung 09/14, Stand Dezember 2014, Lieferung 01/15, Stand Januar 2015 und Lieferung 02/15, Stand März 2015, Loseblatt-Gesamtwerk 8538 Seiten, fünf Ordner, Preis 154 €

ISBN 978-3-503-03187-0

Meyer/Goez/Schwamberger, **Die Vergütung der steuerberatenden Berufe**, Kommentar zur Steuerberatergebührenverordnung, Lieferung 02/14, Stand Oktober, Loseblattgesamtwerk 868 Seiten, ein Ordner, Preis 72 €

ISBN 978-3-503-15640-5

Herausgeber/Redaktion: Bayerisches Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat, Odeonsplatz 4, 80539 München, Telefon (089) 2306-0, Telefax (089) 2306-2804, E-Mail: poststelle@stmf.bayern.de

Technische Umsetzung: Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

Druck: Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech, Telefon (08191) 126-725, Telefax (08191) 126-855 E-Mail: druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de

Erscheinungshinweis/Bezugsbedingungen: Das Amtsblatt des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und

Heimat (FMBl) erscheint bis zu 24mal im Jahr. Es wird im Internet auf der „Verkundungsplattform Bayern“ www.verkuendung.bayern.de veröffentlicht und ist kostenfrei verfügbar. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung.

Eine Druckfassung der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Das Jahresabonnement des Amtsblatts des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat kostet 40 Euro zuzüglich Portokosten. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der „Verkundungsplattform Bayern“ entnommen werden.

ISSN 1867-9137
